

Pensionsvertrag

zwischen Kleintierpension Bergisch Gladbach, nachstehend Tierpension genannt,

und Herrn/Frau

wohnhaft in

Telefon:

- nachstehend Eigentümer/Tierhalter genannt -

1. Das Tier/die Tiere des Eigentümers/Tierhalters wird/werden im Zeitraum vom

bis für insgesamt Tage in Pflege genommen.

2. Tierart:

Rasse:

Name:

Geschlecht:

Farbe/Kennzeichen:

Alter: ca. Jahre

Kastrat/letzte Läufigkeit:

3. Besondere Eigenschaften:

.....

4. Der Preis pro Tag für die Unterbringung und Pflege beträgt €.

Die Gesamtsumme für die Dauer des Pensionsvertrages beträgt Tage x € =
 €.

5. Die Kosten für die Unterbringung des Tieres sind spätestens bei Abholung oder Übergabe an den Eigentümer/Tierhalter in bar oder per Überweisung binnen 7 Tagen zu entrichten.

6. Die auf der nächsten Seite beschriebenen „Aufnahmebedingungen und allgemeine Voraussetzungen“ sind Bestandteil dieses Vertrages.

7. Das dem Eigentümer/Tierhalter übergebene Exemplar des Pensionsvertrages gilt als Quittung für das in Pflege genommene Tier.

.....
Eigentümer/Tierhalter

.....
Tierpension

Aufnahmebedingungen und allgemeine Voraussetzungen

1. Das Betreiben der Tierpension ist durch das zuständige Veterinäramt genehmigt.
2. Im Preis für die Unterbringung der Tiere sind die Kosten für Haltung, Strom & Heizkosten, Futter (Heu, Obst, Gemüse), Stroh/Pellets/Einstreu, Pflege, die gesetzliche MwSt. sowie eine anschließende Grundreinigung/Abschlussdesinfektion, enthalten.
3. Die Unterbringung erfolgt in einem Zimmer des eigenen Wohnhauses (Vögel und Nagetiere) oder auf Wunsch im entsprechend eingerichteten Fachwerkhaus neben dem Wohnhaus (Nagetiere). Alle Räume sind natürlich mit Fenstern versehen, beleuchtet und auf Wunsch beheizt. Kontakt zum Menschen und auch Beaufsichtigung sind gewährleistet.
4. Die Fütterung erfolgt mit der gewohnten Nahrung Ihres Tieres, der jeweiligen Tierart entsprechend. Das gewohnte Futter sollte bei bestimmten Tierarten bereitgestellt werden da diese bei plötzlicher Umstellung der Ernährung erkranken können.
5. Der vorhandene Impfstatus, falls vorgesehen, oder erforderlich Impfungen (z.B. gegen Myxomatose/Chinaseuche bei Kaninchen) müssen nachgewiesen werden bzw. anzugeben.
6. Eine unerwartet eintretende notwendige medizinische Betreuung Ihres Lieblings erfolgt durch die Tierarztpraxis Frau Dr. Lehnert (800 Meter Entfernung) wenn es sich um ein Nagetier handelt. Für die gefiederten Freunde würde eine medizinische Betreuung durch die Tierarztpraxis Herr Dr. Kay Pieper in Leverkusen Rheindorf erfolgen. Die Tierpension verpflichtet sich, diese im Bedarfsfall unverzüglich in Anspruch zu nehmen. Die anfallenden Behandlungskosten sind vom Eigentümer/Tierhalter zu tragen.
7. Der Eigentümer/Tierhalter ist verpflichtet, über besondere Eigenschaften, z. B. Krankheiten oder erforderliche Medikamente welche verabreicht werden müssen, in die dafür vorgesehenen Spalte Nr. 3 „besondere Eigenschaften“ des Pensionsvertrages, Auskunft zu geben.
8. Die Tierpension haftet nur für vorsätzlich verursachte Schäden. Insbesondere haftet die Tierpension nicht für Schäden an den Tieren durch Krankheit oder Verletzungen der Tiere.
9. Bei einer behördlich angeordneten Seuchenbekämpfung von der Ihr Tier betroffen sein könnte, haben Sie keinen Anspruch auf Schadensersatz.
10. Verletzte, kranke oder geschädigte bzw. Tiere welche während der Urlaubsbetreuung hier medizinisch nach entsprechender Anordnung eines Tierarztes versorgt werden müssen, werden selbstverständlich auch aufgenommen. Ein Gesundheitszeugnis von einem Tierarzt kann u.U. verlangt werden. Verletzte, kranke oder geschädigte Tiere welche nicht einem Tierarzt vorgestellt wurden, werden nicht angenommen.
11. Aus Gründen des präventiven Gesundheitsschutzes werden übernommene Tiere nicht zu anderen Pensionsgästen in den gleichen Käfig oder in die gleiche Voliere gesetzt.
12. Wenn der Eigentümer/Tierhalter eine Unterbringung des Tieres in der Tierpension über die vereinbarte Zeit hinaus wünscht, möchte er dies bitte rechtzeitig vor Ablauf der vereinbarten Zeit der Tierpension mitzuteilen. Wird das Tier 10 Tage nach dem vereinbarten Termin nicht abgeholt, wird es einem Tierschutzverein oder einer geeigneten Privatperson übergeben. Die bis dahin angefallenen Kosten sind vom Eigentümer/Tierhalter zu tragen.
13. Je nach Schutzstatus eines Vogels muss die gesetzlich vorgeschriebene Kennzeichnung erfolgt sein und es müssen entweder CITES-Bescheinigung oder Herkunftsbestätigung (z.B. Züchterbescheinigung oder Einfuhrpapiere) für die Dauer der Unterbringung bereitgestellt werden.
14. Die Kosten entnehmen Sie bitte von unserer Homepage unter www.kleintierpension-gl.de, Preisliste Stand 01-Januar-2013
15. Reservierte Plätze die nicht mehr benötigt werden, bitten wir Sie rechtzeitig abzumelden.

Kleintierpension Bergisch Gladbach, Martina und Walter Konag ;
Waldsiedlung Heidgen 11, 51467 Bergisch Gladbach,
Tel.: 02202 / 86131, Mobil: 01577 631 5795
E-Mail: kleintierpension@gmx.net ; Internet: www.kleintierpension-gl.de

Walter Konag ; IBAN: DE80370691252109961011 ; BIC: GENODED1RKO